

komba bezieht im Anhörungsverfahren klar Stellung zu Gesetzesentwürfen des BMAS



Die komba gewerkschaft hat gemeinsam mit dem dbb gegenüber dem BMAS eine Stellungnahme zu den endgültigen Referentenentwürfe zur SGB II-Organisationsreform (Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie zu dem am 31. März 2010 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes abgegeben.

Am 12. April 2010 hat zudem unter komba Beteiligung eine Anhörung zu den Entwürfen im BMAS stattgefunden. Hierbei haben bereits wesentliche Forderungen der komba gewerkschaft erfolgreich Eingang gefunden. In der Anhörung wurden seitens der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände und der vertretenen Gewerkschaften jedoch noch umfangreiche Änderungsvorschläge unterbreitet. Ungeachtet dessen soll der Gesetzentwurf am 21.04.2010 im Bundeskabinett beraten werden.

Im Folgenden werden wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfes und die Positionen der komba gewerkschaft dargestellt:

Erhalt der Job-Center durch Grundgesetzänderung

Die komba gewerkschaft begrüßt in ihrer Stellungnahme die Einigung von Union, FDP und SPD auf eine Grundgesetzänderung, die die Beibehaltung der Job-Center von Arbeitsagenturen und Kommunen in der bisherigen Form möglich macht. Die getrennten Systeme der Sozial- und Arbeitslosenhilfe bleiben nunmehr in einer Hand zusammen und können damit eine gebündelte Hilfe für Langzeitarbeitslose ermöglichen. Ebenso können damit widersprechende Bescheide vermieden und Leistungsmisbräuche unterbunden werden.

Mit der Einführung des Art. 91 e GG wird die notwendige verfassungsrechtliche Lage geschaffen, um eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 gerecht zu werden.

Das neue Job-Center wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Daher kann das dort tätige Personal von den Trägern nur zugewiesen werden. Ein eigenes Personal soll nicht eingestellt werden können. Dennoch können von der neuen Behörde einheitliche Leistungs- und Widerspruchsbescheide erlassen werden können. Die jetzt gefundene Rechtsform wird von der komba gewerkschaft begrüßt.

Absicherung und Ausweitung des Optionsmodells

Entscheidend aus Sicht der komba gewerkschaft ist auch, dass die bisher zugelassenen Optionskommunen nunmehr durch die unbefristete Zulassung über den 31.12.2010 hinaus verfassungsrechtlich abgesichert werden und sogar auch eine Ausweitung um weitere 41 kommunale Träger möglich wird. Die Voraussetzungen für die Zulassung dürften von den interessierten kommunalen Trägern durchaus erfüllt werden können.

Nach dem betreffenden Gesetzentwurf sollen dabei Kriterien festgelegt werden, die für die Auswahl der noch 41 zusätzlich möglichen kommunalen Träger herangezogen werden sollen. Ebenso wird ein Verfahren festgelegt, das die Fälle regelt, in denen mehr Anträge auf Zulassung gestellt werden als nach dem Verteilungsschlüssel dem jeweiligen Land zustehen. Es bleibt hier abzuwarten, wie die Eignungskriterien in der Praxis umgesetzt werden.

Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft

Die hier gefundenen Regelungen stellen sicher, dass bei der Übertragung auf einen kommunalen Träger 90 % der Angestellten und Beamten der Bundesagentur, die mindestens 24 Monate vor dem Zeitpunkt der Zulassung in der Arbeitsgemeinschaft tätig waren, beim kommunalen Träger weiterbeschäftigt werden. Dabei soll das Personal kraft Gesetz auf den zugelassenen kommunalen Träger übergehen. Diese geplante Arbeitsplatzsicherheit für die betroffenen Beschäftigten der Bundesagentur wurde natürlich auch für die kommunalen Beschäftigten gefordert.

Sofern es zu einer Beendigung der Trägerschaft eines zugelassenen kommunalen Trägers kommt, soll nach den jetzigen Regelungen auch das kommunale Personal zur Bundesagentur für Arbeit wechseln. Diese Rechtsfolge lehnt die komba gewerkschaft entschieden ab. Vielmehr muss den Beschäftigten ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie bei der Bundesagentur weiter beschäftigt werden wollen oder wieder zu der entsendenden Kommune zurückgehen. Dies ist auch deshalb notwendig, weil nicht alle Aufgaben, die bisher von dem kommunalen Träger wahrgenommen werden, auch später von der Bundesagentur für Arbeit erfüllt werden. Hier hat die komba gewerkschaft eine Klarstellung gefordert dahingehend gefordert, dass nur die Beschäftigten zur Bundesagentur überwechseln, die ausschließlich Aufgaben der Bundesagentur wahrgenommen haben.

Sofern Arbeitnehmer kraft Gesetz auf den neuen Träger übertreten und dort ein anderes Tarifrecht gilt und dadurch finanzielle Verluste eintreten, sind nach den Gesetzentwürfen entsprechende Ausgleichszahlungen zu leisten.

In der Anhörung hat sich hierzu noch einiger Klärungsbedarf ergeben.

Freiwilligkeit und Rückkehrrecht

Von großer Bedeutung für die komba gewerkschaft ist ebenfalls, dass für die in ARGEn und Optionskommunen betroffenen Beschäftigten eine berufliche Absicherung gegeben

werden kann und eine sichere, verlässliche und anforderungsgerechte berufliche Perspektive gegeben wird. Hierzu gehört, dass das Prinzip der Freiwilligkeit beim Wechsel vom kommunalen Träger zum Job-Center garantiert werden muss.

Die komba gewerkschaft hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass Rückkehrmöglichkeiten für die Beschäftigten geschaffen werden müssen, die nicht mehr in den Job-Centern ihren Dienst versehen wollen.

Zuweisung und Personalvertretung

Die zukünftige Arbeit der gemeinsamen Einrichtung wird maßgeblich davon abhängen, dass ein gut motiviertes Personal die Aufgaben wahrnimmt. Nach der jetzt vorgesehenen Regelung werden die Beamten und Arbeitnehmer mit Wirkung vom 01.01.2011 der gemeinsamen Einrichtung für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen. Aus Sicht der komba gewerkschaft wird es für notwendig gehalten, dass die Zuweisung nicht gegen den Willen des Beamten oder Arbeitnehmers ausgesprochen wird. Hier wird die Formulierung gefordert, dass die Zuweisung nicht gegen den Willen des Beschäftigten erfolgen darf. Die vorgesehene Möglichkeit, dass die Zuweisung auf Verlangen des Beamten oder Arbeitnehmers aus wichtigem Grund jederzeit beendet werden kann, ist sicherlich wichtig, lässt aber nicht genug Freiräume für die Beamten und Arbeitnehmer.

Wesentlich und begrüßt wird die Regelung, wonach die Rechtsstellung des Beamten und auch die bestehenden Arbeitsverhältnisse zur Bundesagentur sowie auch zum kommunalen Träger unberührt bleiben.

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Kritisch hat die komba gewerkschaft angemerkt, dass die Agentur für Arbeit mit Bindungswirkung für alle anderen Träger die Erwerbsfähigkeit feststellt. Divergierende Bescheide werden zwar in dieser Frage ausgeschlossen. Gleichwohl können sich aber an dieser Entscheidung durchaus erhebliche wirtschaftliche Folgen anknüpfen und Konflikte der Träger entzünden. Es wird erwartet, dass das ebenfalls geregelte Widerspruchsverfahren so von hoher praktischer Relevanz wird.

Der kommunale Träger ist danach nun berechtigt, gegen eine Entscheidung der Agentur Widerspruch einzulegen. Dies kann zur Folge haben, dass die ohnehin überlasteten Sozialgerichte sich nicht nur mit einer potenziell höheren Zahl von Klageverfahren befassen müssen, sondern darüber hinaus auch gezwungen werden, die Konflikte zwischen kommunalen Leistungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit zu schlichten.

Sofern die Bundesagentur die vorgesehene Möglichkeit der alleinigen Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit trifft, bestehen aus Sicht der komba gewerkschaft erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, denn die Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit stellt im Grunde genommen die ureigenste Aufgabe der Kommune im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge dar. Dieses Verfahren ist von uns äußerst kritisch bewertet und abgelehnt worden.

Ob die betreffende Regelung in der bisherigen Form übernommen wird, ist aufgrund der Anhörung und der dort geäußerten Bedenken fraglich.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer der Einrichtung wird neben der Trägerversammlung der wichtigste Entscheidungsträger der gemeinsamen Einrichtung. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die bisherigen Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben

der Geschäftsführung in der gemeinsamen Einrichtung bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode wahrnehmen können. Dies wurde von der komba gewerkschaft begrüßt, da somit eine Kontinuität gewahrt werden kann. Nachfolgende Geschäftsführer werden für fünf Jahre bestellt. Die komba gewerkschaft hat zu bedenken gegeben, ob aus Gründen der Kontinuität eine Wahlzeit von acht Jahren angestrebt werden sollte.

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung wird neben dem Geschäftsführer das wichtigste Organ der gemeinsamen Einrichtung sein. Eine entscheidende Forderung der komba gewerkschaft ist hier, dass der kommunale Einfluss in ausreichendem Maße in der Trägerversammlung sichergestellt wird.

Kostentragung

Die Entwürfe sehen vor, dass der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung mit 87,4 % betragen soll. Ob dieser Satz auskömmlich ist, ist in der Diskussion und sollte genauestens überdacht werden. Hierzu wird es sicherlich noch weitere Verhandlungen geben.

Übergangsregelungen

Mit den vorgesehenen Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass es zukünftig nur noch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung geben wird. Insofern wird Druck auf die Träger ausgeübt, die bisher eine getrennte Aufgabenwahrnehmung vorgenommen haben, nunmehr eine gemeinsame Lösung zu finden.

Sofern in einigen Gebieten bisher mehrere Arbeitsgemeinschaften die Aufgaben wahrgenommen haben, sollen diese auch in Zukunft weiter bestehen. Dies wurde von Seiten der komba gewerkschaft begrüßt. Die in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften bestehenden Personal- und Betriebsräte bleiben bis zur Neuwahl von Personalvertretungen übergangsweise weiter bestehen. Damit wird sichergestellt, dass keine vertretungslose Zeit entsteht!

Insgesamt ist damit zu rechnen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf noch einige Änderungen erfahren wird. komba gewerkschaft und dbb werden die bevorstehenden parlamentarischen Beratungen über den am 21.04.2010 erwarteten Kabinettsentwurf aufmerksam verfolgen und sich weiterhin in das Gesetzgebungsverfahren einbringen. Die komba gewerkschaft wird hierzu zu gegebener Zeit informieren.

Berlin, den 12. April 2010

V.i.S.d.P.: Heinz Ossenkamp, Bundesvorsitzender, Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin